
Gewinnabführungsvertrag

 **honert + partner**
rechtsanwälte wirtschaftsprüfer steuerberater

W

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

1. der **DF Deutsche Forfait AG**, Hirtenweg 14, 82031 Grünwald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 228114

- im Folgenden „**Organträgerin**“ genannt -

und

2. der **DF Deutsche Forfait GmbH**, Kattenbug 18-24, 50667 Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 88975

- im Folgenden „**Organgesellschaft**“ genannt -

- 1. und 2. einzeln auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**Parteien**“ genannt -



Vorbemerkung

Die Organträgerin ist alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft.

1. Gewinnabführung

- 1.1 Die Organgesellschaft ist verpflichtet, ihren Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für die Gewinnabführung gelten – vorrangig zu nachstehenden Ziff. 1.2, 1.3 und 1.4 dieses Vertrages – die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- 1.2 Als Gewinn abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß Ziff. 1.3 dieses Vertrages – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrag.
- 1.3 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, soweit dies nach handelsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
- 1.4 Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen und von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für einen vorvertraglichen Gewinnvortrag.
- 1.5 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

2. Verlustübernahme

- 2.1 Die Organträgerin ist verpflichtet, die Verluste der Organgesellschaft zu übernehmen. Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- 2.2 Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

3. Wirksamwerden und Dauer

- 3.1 Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung der Organträge-

rin abgeschlossen. Er wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam.

- 3.2 Dieser Vertrag gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam geworden ist, d.h. falls diese Eintragung im Jahr 2020 erfolgt, ab dem 1. Januar 2020 und, falls diese Eintragung erst im Jahr 2021 erfolgt, ab dem 1. Januar 2021 (vgl. auch Ziff. 1.5 und Ziff. 2.2).
- 3.3 Dieser Vertrag wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist. Falls der Vertrag ab dem 1. Januar 2020 gilt, kann er somit erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2024 und, falls der Vertrag ab dem 1. Januar 2021 gilt, kann er somit erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2025 gekündigt werden.
- 3.4 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten solche Gründe, die als steuerlich unschädliche wichtige Gründe gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 KStG anerkannt sind (vgl. z.B. R 14.5 Abs. 6 Satz 2 KStR 2015). Veräußert die Organträgerin die Anteile an der Organgesellschaft oder bringt sie ein, wird die Organträgerin oder die Organgesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert oder wird über das Vermögen der Organträgerin oder der Organgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet oder steht der Organträgerin aus anderen Gründen nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der Organgesellschaft zu oder wird an der Organgesellschaft erstmals im Sinne des § 307 AktG ein außenstehender Gesellschafter beteiligt, stellt dies jeweils einen wichtigen Grund dar, soweit der Vorgang für die vorzeitige Beendigung der steuerlichen Organschaft als unschädlicher wichtiger Grund anerkannt wird.
- 3.5 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Partei an.

4. **Schlussbestimmungen**


- 4.1 Bei der Auslegung des Vertrages sind die steuerlichen Vorschriften der Körperschaftsteuerlichen Organschaft (§§ 14 und 17 KStG) in ihrer jeweils geltenden Fassung in der Weise zu berücksichtigen, dass die Parteien eine steuerlich wirksame körperschaftsteuerliche Organschaft begründen wollen.
- 4.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend ein strengeres Formerfordernis besteht. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, soweit rechtlich erforderlich, der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.



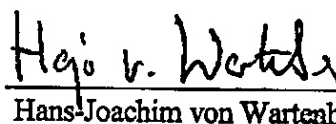
- 4.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Grünwald, den 11.05.2020

DF Deutsche Forfait AG


Behrooz Abdolvand


Dr. Behrooz Abdolvand
Vorstandsvorsitzender


Hans-Joachim von Wartenberg

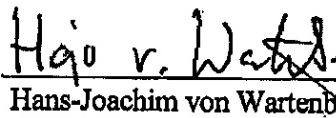
Hans-Joachim von Wartenberg
Mitglied des Vorstands

Köln, den 11.05.2020

DF Deutsche Forfait GmbH


Behrooz Abdolvand

Dr. Behrooz Abdolvand
Geschäftsführer


Hans-Joachim von Wartenberg

Hans-Joachim von Wartenberg
Geschäftsführer

